

Folgende Tätigkeiten werden in Anlehnung an die Durchführungsbestimmung des Kultusministeriums über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (Rd.Erl. d. MK v. 8. Mai 1998, S. 874 ff) auf Antrag als Orientierungspraktikum im Modul B.ERZ.30 anerkannt:

- a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- b) eine mindestens einjährigen Vollzeittätigkeit oder ein einjähriges Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
- c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von gleicher Dauer, das in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist,
- d) eine mindestens einjährige selbständige Leitung einer Jugendgruppe, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit,
- e) die mindestens einjährige selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen. Die selbständige Führung des Haushalts und tatsächliche Betreuung oder Pflege durch die Antragstellende oder den Antragstellenden selbst ist durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Tätigkeiten, die auf Grund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z.B. Grundwehrdienst, Zivildienst), werden nicht als gleichwertig anerkannt. Bei Tätigkeiten, die nicht ganztägig ausgeübt wurden, ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit – umgerechnet – eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.